

Ablage Original
AW ABW
Rimberg
Archiv

Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der
Abwasserentsorgung

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424, BayRS 2020-6-1-I) schließen

die

Gemeinde Taufkirchen (Vils),

84416 Taufkirchen (Vils), Attinger Weg 9, Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Hofstetter, nachstehend Aufgabenträger genannt

und

der

Markt Velden,

84149 Velden, Bahnhofstraße 42, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern vertreten durch den ersten Bürgermeister Gerhard Babl

folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 05.03.2002 AZ 201632-1, aufsichtlich genehmigte

Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung des Ortes Rimberg im Gemeindegebiet Velden:

**§ 1
Aufgabe**

Dem Markt Velden obliegt nach Art. 57 Abs. 1 GO die Aufgabe der Abwasserentsorgung für den Ort Rimberg. Ein Anschluss an die Kläranlage in Velden ist wegen der großen Entfernung unwirtschaftlich. Die bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke des Ortes Rimberg liegen unmittelbar bzw. in geringem Abstand zum Ort Gebensbach im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils). Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) schließt derzeit den Ort Gebensbach an ihre zentrale Abwasserentsorgung an. Damit bietet sich ein Anschluss von Rimberg an die Entwässerungseinrichtung der Nachbargemeinde an.

**§ 2
Aufgabenübertragung**

- (1) Der Gemeinde Taufkirchen (Vils) wird die Aufgabe der Abwasserentsorgung für den Ort Rimberg mit den Grundstücken Flurnummer 704/2, 706, 708, 708/1 und 708/3 Gemarkung Babing übertragen. Niederschlagswasser ist von der Aufgabenübertragung nicht erfasst.

- (2) Die Aufgabenträgerin erstreckt sich auf die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Abnahme und Reinigung des anfallenden Abwassers (Schmutzwasser). Das Regen- und Niederschlagswasser ist hiervon nicht betroffen.

§ 3

Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der in § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) ist als Aufgabenträgerin insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung ihrer Abwasserentsorgungsanlage auch in dem in § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet durch Satzung gemäß Art. 23, 24 GO in Verbindung mit Art. 11 KommZG sowie nach den Vorschriften des KAG zu regeln. Sollten sich nach der Übertragung der Aufgabe zur Abwasserbeseitigung Geschossflächen der Objekte in Rimberg ändern (dies gilt auch für das derzeit unbebaute, aber zwischen den bestehenden Objekten zum Teil bebaubare Grundstück Flurnummer 708), hat die Aufgabenträgerin das Recht zur beitragsrechtlichen Nacherhebung nach ihrer jeweils geltenden Satzung (BGS-ESW). Für den Fall einer später eventuell eintretenden Verbesserungsbeitragsatzung hat die Gemeinde Taufkirchen (Vils) das Recht auf Anwendung für das in § 2 Abs. 1 genannte Gebiet.
- (3) Die Aufgabenträgerin kann im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung nach § 2 Abs. 1 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4

Geltendes Recht

- (1) Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung treten für das in § 2 Abs. 1 genannte Gebiet – soweit in der Vereinbarung nicht anderweitig geregelt – die Entwässerungssatzung (EWS) und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Taufkirchen (Vils) in der jeweils geltenden Fassung in Kraft. Diese Satzungen sind im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) zur Einsicht niedergelegt (Art. 11 Abs. 1 KommZG).
- (2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Markt Velden meldet der Gemeinde Taufkirchen (Vils) einmal jährlich genehmigte oder von der Genehmigung freigestellte Bauvorhaben, die beitragsrechtliche Auswirkungen der Anschlussnehmer des Gemeindeteils Rimberg nach sich ziehen können (z.B. Geschossflächenmehrung).

§ 5
Eigentum der öffentlichen Leitungen

Das Eigentum an den öffentlichen Abwasserleitungen in Rimberg geht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Taufkirchen (Vils) über.

§ 6
Geltungsdauer

Die Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Sie gilt anschließend jeweils für weitere fünf Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wurde.

§ 7
Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Art. 50 Abs. 1 KommZG das Landratsamt Erding, über das auch die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen hat.

§ 8
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Erding als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 9
Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach dem Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) und der Markt Velden weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Taufkirchen (Vils), 15. FEB. 2002

Velden, den 28.01.2002

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Markt Velden



Franz Hofstetter
Erster Bürgermeister



Gerhard Babl
Erster Bürgermeister

